

« Wichtigste Neuerungen per 1.1.2012 in Kürze »

Informationen an alle FI und externen Revisoren per Ende 2011

Änderungen SR-Ordnung – neue SR-Ordnung online

→ Neuauftnahmen nur noch mit Nachweis der Firmenmitgliedschaft beim Berufsverband

Ab 1.1.2012 gilt für die Aufnahme in die SRO der Nachweis der Firmenmitgliedschaft bei TREUHAND|SUISSE oder bei der Treuhand-Kammer (siehe Art. 17 Selbstregulierungsordnung).

→ Übergangsfrist von 2 Jahren für Mitglieder ohne Firmenmitgliedschaft

Übergangsbestimmung in Art. 36:

Art. 36: „Angeschlossene Finanzintermediäre, die weder eine Firmenmitgliedschaft bei TREUHAND|SUISSE noch eine Firmenmitgliedschaft bei der Treuhand-Kammer (Art. 17) nachweisen können und die vor dem 1.1.2012 die Mitgliedschaft bei der SRO-TREUHAND|SUISSE erlangt haben, behalten die SRO-Zugehörigkeit. Sie müssen jedoch ab 1.1.2014 die Firmenmitgliedschaft bei einem der beiden Verbände nachweisen können, ansonsten Ihnen die SRO-Mitgliedschaft entzogen wird.“

Änderungen SRO-Prüfkonzept – neues Prüfkonzept online

→ Neu-Akkreditierungen nur noch mit RAB-Zulassung als Revisionsunternehmung und mit RAB-Registrierung als „zugelassener Revisionsexperte“ für Mandatsleiter

Ziffer 4 Bst. a. Abs. 1 des SRO-Prüfkonzepts lautet neu:

„Zur Erlangung der Akkreditierung als externer Revisor muss sowohl die Revisionsgesellschaft die Zulassung bei der RAB nachweisen, sowie mindestens ein Mandatsleiter über die Zulassung als Revisionsexperte bei der RAB verfügen. Auf der Liste der akkreditierten Revisoren der SRO werden die Revisionsunternehmen aufgeführt. Einzelfirmen können als externe Revisoren akkreditiert werden, wenn der Inhaber bei der RAB als Revisionsexperte zugelassen und mit dem Vermerk „Inhaber“ bei der RAB registriert ist.“

→ Übergangsfrist von 2 Jahren für externe Revisoren

Ziffer 14 des SRO-Prüfkonzepts ab 1.1.2012 lautet neu:

- 1 Ab 1.1.2012 muss die Zulassung als Revisionsexperte bei der RAB für alle Mandatsleiter vorliegen.
- 2 Übergangsbestimmung: Revisionsunternehmen, welche vor dem 1.1.2012 von der SRO akkreditiert wurden, behalten ihre Akkreditierung als externer Revisor bis zum 31.12.2013 auch ohne Zulassung als Revisionsunternehmen bei der RAB. Ab 1.1.2014 muss jeder externe Revisor über eine Zulassung als Revisionsunternehmen bei der RAB verfügen sowie die Firmenmitgliedschaft bei TREUHAND|SUISSE oder bei der Treuhand-Kammer nachweisen.

Erleichterungen betreffend verlängerte Prüfperiode – neues Prüfkonzept online

Unsere SRO kennt die jährliche Drittprüfung durch einen externen Revisor. Unter gewissen Kriterien können Finanzintermediäre die verlängerte Prüfperiode bis 3 Jahre beantragen (Anhang zum Prüfkonzept):

- Kriterium 1: Anzahl der GwG-Mandate ist unter 50
- Kriterium 2: gute Resultate aus zwei Revisionen
- Kriterium 3: GwG-Risiko wird durch die SRO gesamthaft als „gering“ eingeschätzt

Das Kriterium 3 (geringes GwG-Risiko) gilt unter folgenden Voraussetzungen (Ziffer 2 des Anhangs zum SRO-Prüfkonzept):

- FI führt keine GwG-Mandate mit erhöhtem Risiko gemäss Kriterien der SRO;
- FI führt nicht mehr als 10 Sitzgesellschaften ausserhalb der CH/EU/FL. Falls der FI solche GwG-Mandate führt, müssen die GwG-Dossier bereits geprüft sein und deren Prüfung hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.
- Keine materiellen Verletzungen von Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG);
- Keine mangelhafte GwG-Organisation;
- Keine Verletzung der Informationspflicht (Nichteinhalten der Eingabefristen, Nichtbeantwortung von Fragen in Form. Nr. 7 und Nr. 8 trotz einmaliger schriftlicher Nachfrage etc.);
- FI hat GwG-Ausbildungspflicht erfüllt (alle 2 Jahre einen GwG-Weiterbildungskurs der SRO).

Hinweis: Die Neuerungen sind unterstrichen und gelten ab 1.1.2012. Sollte der FI „Transaktionen mit erhöhtem Risiko“ (Ziff. 3.4.3. SRO-Reglement) durchgeführt haben, und diese wurden durch einen externen Revisor ohne Vorbehalt bereits geprüft, so kann der FI die verlängerte Prüfperiode neu ebenfalls beantragen, sofern er die Kriterien 1 – 3 erfüllt (siehe Ziff. 2 Anhang zum SRO-Prüfkonzept). **Die verlängerte Prüfperiode kann bei Erfüllen dieser Kriterien mit Formular Nr. 17 beantragt werden.**

Gemäss Ziff. 1 SRO-Prüfkonzept gelten weiterhin folgende Grundsätze:

Die jährliche Deklarationspflicht (= Formular Nr. 7 - „Erklärung des Finanzintermediärs“) bleibt für die verlängerte Prüfperiode bestehen. Nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode ist ein Prüfbericht eines akkreditierten externen Revisors einzureichen, der die gesamte verlängerte Prüfperiode umfasst. Die verlängerte Prüfperiode wird (ohne erneutes Gesuch) wieder gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt sind. Bei Austritt aus der SRO während der verlängerten Prüfperiode ist ein Schlussbericht eines externen Revisors einzureichen.